

Antwort auf eine Große Anfrage

- Drucksache 16/4309 -

Wortlaut der Großen Anfrage Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 13.12.2011

Wie viele Waffen gibt es in Niedersachsen? Wie sind die Ergebnisse nach den letzten Waffenrechtsänderungen?

In den letzten Jahren hat es in der Bundesrepublik mehrere Amokläufe mit vielen Toten und Verletzten gegeben. In der Folge davon hat die Bundesregierung mit Unterstützung der Länder das Waffenrecht mehrfach verschärft. Am 25. Juli 2009 traten Neuregelungen des Waffengesetzes welches den Erwerb, die Lagerung, den Handel und die Instandsetzung von Waffen, insbesondere Klingenwaffen und Schusswaffen sowie Munition, regelt, in Kraft. Im Herbst 2010 kam es erneut zu einem Vorfall bei dem eine Frau - selbst Erlaubnisinhaberin und zugriffsberechtigt auf die in ihrer Wohnung lagernden Waffen - in Süddeutschland mit ihrer legalen Waffe mehrere Personen erschossen und weitere schwer verletzt hat. In England sind nach einem Amoklauf an einer Schule Handfeuerwaffen im Privatbesitz vollständig verboten worden; seitdem hat es dort keinen Schulamoklauf mehr gegeben. Deutsche Opferverbände fordern seit Langem ein deutlich strengeres Waffenrecht, weil der Opferschutz höhere politische Gewichtung verlange als die Interessen von Waffenbesitzern und -berechtigten. Es steht außer Frage, dass sich die überwiegende Mehrheit von Waffenberechtigten rechtskonform und verantwortungsvoll verhält. Dennoch wachsen die Gefahren durch einen insgesamt hohen legalen Waffenbestand in einer Gesellschaft, weil Zweckentfremdung, unsachgemäße Lagerung und unrechtmäßige Weitergabe von Waffen nie ausgeschlossen werden können. Der legale Waffenbestand wird in Deutschland auf über 10 Millionen geschätzt. Weniger Waffen in Privathand machen eine Gesellschaft sicherer. Der Bund Deutscher Kriminalbeamter fordert seit Längerem ein komplettes Verbot des Schießsports mit großkalibrigen Waffen, weil derartige Waffen eigentlich nur für Polizei und Militär hergestellt werden und es „eine Vielzahl von Fällen [gibt], in denen Menschen mit solchen Waffen getötet oder verletzt wurden und in denen die Täter legalen Zugang hatten.“

Wir fragen die Landesregierung:

I. Waffenbestand im Sinne des Waffengesetzes und Kontrollen

1. Wie viele Waffenbesitzerinnen und Waffenbesitzer sind aktuell bei den Waffenbehörden in Niedersachsen mit wie vielen erlaubnispflichtigen Schusswaffen (bitte auflisten nach Art der Waffe) gemeldet?
2. Wie stellt sich die legale Waffendichte in Niedersachsen im Vergleich zu anderen Bundesländern dar (bitte sowohl nominal als auch im Verhältnis auf 100 000 Menschen angeben)?
3. Wie viele Kontrollen sind bei Waffenbesitzerinnen und Waffenbesitzer nach § 36 Abs. 3 des Waffengesetzes (WaffG) seit Inkrafttreten der Neuregelungen am 25. Juli 2009 (und insbesondere seit dem 16. März 2010) durchgeführt worden, und zwar
 - a) unangemeldet bzw.
 - b) nach vorheriger Terminabsprache?
4. Bei wie vielen angemeldeten bzw. unangemeldeten Kontrollen waren die Waffenbesitzerinnen und Waffenbesitzer (bitte getrennt nach Privatpersonen und Schießstätten/Vereinen/Waffengewerbe) nicht anwesend bzw. haben den Zutritt verweigert, und welche behördliche Reaktion ist jeweils daraufhin erfolgt?
5. Wie viele Verstöße gegen die vorschriftsmäßige Aufbewahrung mit welchen Folgen für die Waffenbesitzerinnen und Waffenbesitzer wurden registriert?

6. Wie viele Straf- bzw. OWi-Verfahren im Sinne des Waffengesetzes wurden eingeleitet mit welchem Ergebnis?
7. Wie viele Nachkontrollen mussten nach Feststellung von Mängeln durchgeführt werden, und konnte dabei jeweils die ordnungsgemäße Aufbewahrung festgestellt werden, bzw. welche Folgen hatte die erneut nicht ordnungsgemäße Aufbewahrung der Waffen?
8. Wie viele Waffenerlaubnisrücknahmen hat es seit Änderung des Waffengesetzes in Niedersachsen aus welchen konkreten Gründen gegeben?
9. Welche Fortbildungsangebote gibt es für die zuständigen Kontrollbehörden in sachlicher und technischer Waffenkunde und im Waffenrecht? Welche Fortbildungsverpflichtungen gibt es?
10. Gibt es ein vorläufiges „Gesamtfazit“ der unteren Waffenbehörden und der Landesregierung über die bisherigen Kontrollverläufe?
11. Wie viele Sportschützinnen und Sportschützen betreiben in Niedersachsen die Disziplinen Großkaliberpistole/Großkaliberrevolver sowie Großkalibergewehr?
12. Wie viele Sportschützinnen und Sportschützen überschreiten in Niedersachsen das Grundkontingent an Waffen (drei halbautomatische Langwaffen und zwei mehrschüssige Kurzwaffen) zur Ausübung des Schießsports, und zwar mit welchen und wie vielen Waffen?

II. Straftaten

13. Wie viele legale Waffenbesitzerinnen und Waffenbesitzer haben seit Änderung des Waffengesetzes Straftaten mit ihren Waffen begangen und mit welchen Folgen?
14. Wie viele und welche Straftaten hat es seit Änderung des Waffengesetzes in Niedersachsen mit legalen Waffen gegeben?
15. Wie viele Suizide hat es in den vergangenen fünf Jahren in Niedersachsen mit legalen Waffen gegeben?
16. Wie viele Unfälle mit Personenschaden hat es mit bzw. durch legale Waffen in Niedersachsen in den letzten fünf Jahren gegeben?
17. Wie viele Waffen wurden aufgrund der Amnestieregelung des Waffengesetz bzw. der niedersächsischen Regelung bis Ende 2009 von wie vielen Personen abgegeben?
18. Wird sich die Landesregierung für ein generelles Verbot für den privaten Besitz großkalibriger Handfeuerwaffen einsetzen, so wie es der Bund der Kriminalbeamten und verschiedene Opferverbände fordern? Wenn nein, warum nicht?

III. Neuregelungen

19. Ist der Landesregierung bekannt, wann das Ergebnis der im Jahr 2011 von der Bundesregierung durchzuführenden Evaluierung des Waffengesetzes vorliegt, bzw. liegen gegebenenfalls erste Ergebnisse schon vor?
20. Wie bewertet die Landesregierung die bestehenden Neuregelungen des Waffenrechtes?
21. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung zum Stand der Vorbereitungen für die Einführung des nationalen Waffenregisters in 2012 in der Bundesrepublik und insbesondere in Niedersachsen?
22. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung eingeleitet, damit bei den 109 örtlichen Waffenbehörden in Niedersachsen sämtliche Vorgänge einheitlich verfasst und gespeichert werden, um so einen besseren Überblick zu haben?

IV. Illegale Waffen

23. In der Antwort zu einer Kleinen Anfrage (Drs. 15/436) zum Waffenbestand etc. aus dem Jahr 2003 konnte die Landesregierung wenig konkrete Angaben zur Anzahl von illegalen Waffen in Niedersachsen machen. Hat die Landesregierung nunmehr Erkenntnisse über die Anzahl, die Herkunft und die Vertriebsstrukturen der illegalen Waffen in Niedersachsen? Wenn ja, wie sehen die Erkenntnisse aus?
24. Hat die Landesregierung Maßnahmen eingeleitet, um bundesweit bzw. zumindest niedersachsenweit über entsprechende Erkenntnisse zu verfügen? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?
25. Reichen nach Auffassung der Landesregierung die gesetzlichen Regelungen auf Bundesebene und insbesondere der EU aus, um illegale Waffen bzw. Waffenverstöße einzudämmen, oder welche weiteren Maßnahmen wären notwendig?

V. Waffenlagerung und Waffenverkäufe

26. Wie viele und welche Waffen wurden in den letzten zehn Jahren aus den Waffenbeständen der Polizei entwendet bzw. sind verloren gegangen?
27. Hält die Landesregierung die Aufbewahrungspflichten für Waffen durch die Polizei für ausreichend?
28. Wie viele Waffen welchen Typs hat das Land Niedersachsen seit Juni 2009 an wen und mit welchen Erlösen verkauft?
29. In der Antwort zu einer Kleinen Anfrage zum Thema Waffenverkauf (Drs. 16/1609) hat die Landesregierung im August 2009 mitgeteilt, dass 191 Stück H&K P7 an gemäß Waffengesetz berechnete Polizeibeamte verkauft wurden. Wie viele, welche und zu welchem Zweck wurden seitdem Waffen an Polizeibeamte verkauft?

VI. Produzenten von Waffen im Sinne des Waffengesetzes

30. Gibt es legale Waffenproduzenten in Niedersachsen? Wenn ja, wie viele, an welchen Standorten, mit wie vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und mit welchen Umsatzzahlen?
31. Wurden in den vergangenen fünf Jahren in Niedersachsen produzierte Waffen in Länder mit nichtdemokratischen Regierungen verkauft? Wurden in Niedersachsen produzierte Waffen in eines der Länder verkauft, in denen sich momentan der sogenannte arabische Frühling ereignet (Libyen, Syrien, Tunesien, Marokko, Ägypten, Bahrain, Saudi-Arabien)?

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
- P/B 21.12-12240/1.10 -

Hannover, den 24.04.2012

Nach den schrecklichen Ereignissen von Winnenden wurde zuletzt im Jahr 2009 das Waffenrecht verschärft. Ein Verstoß gegen die geltenden Aufbewahrungsvorschriften ermöglichte maßgeblich den Amoklauf von Winnenden. Deshalb wurden durch die am 25. Juli 2009 in Kraft getretene Gesetzesänderung insbesondere die Vorschriften für die Aufbewahrung von Waffen sowie für die Durchführung von Aufbewahrungskontrollen durch die Waffenbehörden geändert. Das Waffenrecht der Bundesrepublik Deutschland ist damit eines der schärfsten weltweit.

Die Landesregierung hat die Verschärfung des Waffenrechts und ihre Umsetzung aktiv unterstützt. So hat das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport u. a. die niedersächsischen Waffenbehörden bereits vor der Verschärfung der waffenrechtlichen Aufbewahrungsvorschriften mehrfach dafür sensibilisiert, die niedersächsischen Waffenbesitzer zu einem sicheren Umgang mit Waffen und Munition anzuhalten. In diesem Zusammenhang empfahl das Ministerium den Waffenbehörden insbesondere, vermehrt Aufbewahrungskontrollen durchzuführen und gegenüber den Waffenbesitzern verstärkt auf den Nachweis der sicheren Aufbewahrung von Waffen und Munition hinzuwirken. Des Weiteren hat das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport bereits vor Inkrafttreten der gesetzlichen Amnestieregelung nach dem Amoklauf von Winnenden eine Initiative zur Abgabe von Schusswaffen und Munition ins Leben gerufen. Diese hatte zum Ziel, Waffenbesitzern bereits vor der sich abzeichnenden Einführung der bundesweiten Amnestieregelung zu ermöglichen, ihre Waffen bei Waffenbehörden und Polizeidienststellen kostenlos abzugeben. Aufgrund dieser Initiative wurden daraufhin von März bis Juli 2009 bereits 9 572 Waffen abgegeben.

Ziel der Landesregierung war und ist es, das Bewusstsein der Waffenbesitzer für einen verantwortungsvollen Umgang mit Waffen und Munition zu schärfen und dadurch den Zugriff Nichtberechtigter zu verhindern. Daher bemüht sich die Landesregierung auch aktuell darum, den Vollzug des geltenden Waffenrechts zum einen sowie den waffenrechtlichen Regelungskanon zum anderen kontinuierlich zu verbessern. So hat der Niedersächsische Minister für Inneres und Sport u. a. im Zusammenhang mit den schrecklichen Ereignissen um die sogenannte Zwickauer Terrorzelle die Ergänzung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsprüfung um eine Regelanfrage der Waffenbehörden zur Einholung von Informationen bei den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder gefordert. Ziel dieser Initiative ist es, den Waffenbesitz von Extremisten so weit wie möglich einzudämmen. Die dafür erforderliche Änderung des § 5 Abs. 5 Waffengesetz hat Niedersachsen über den Bundesrat im Rahmen der Beratungen zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung des Rechtsextremismus eingebracht. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 02.03.2012 eine entsprechende Stellungnahme beschlossen (BR-Drs. 31/12 (B)).

Insgesamt sind die genannten Maßnahmen der Beleg dafür, dass die Landesregierung den Schutz der Bevölkerung vor den Gefahren, die von Schusswaffen ausgehen, jederzeit uneingeschränkt im Blick hat.

Gleichwohl besteht für die Landesregierung kein Anlass, die niedersächsischen Waffenbesitzer unter Generalverdacht zu stellen, im Gegenteil. Die Erhebungen der letzten Jahre beweisen, dass sich der weit überwiegende Teil der niedersächsischen Waffenbesitzer der Relevanz der ordnungsgemäßen Aufbewahrung von Waffen und Munition durchaus bewusst ist. Zudem hat sich auch die Anzahl der niedersächsischen Waffenbesitzer in den letzten Jahren erheblich reduziert.

Künftige Veränderungen des Waffenrechts gilt es daher unter besonderer Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu diskutieren.

Insofern ist der Landesregierung ausnahmslos daran gelegen, alles Notwendige für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger unseres Landes zu tun.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

I. Waffenbestand im Sinne des Waffengesetzes und Kontrollen

Zu 1:

Zum Stichtag 31. Dezember 2011 wurden von den niedersächsischen Waffenbehörden insgesamt 151 619 Waffenbesitzerinnen und Waffenbesitzer mit 661 060 erlaubnispflichtigen Schusswaffen, davon 175 381 Kurzwaffen und 485 679 Langwaffen, gemeldet.

Zu 2:

Eine Länderumfrage ergab nachstehendes Ergebnis. Dabei ist anzumerken, dass die Länder die erbetenen Daten zu unterschiedlichen Stichtagen erhoben haben.

	Einwohner	Stand	erlaubnispflichtige Waffen	Stand	pro Einwohner
Baden- Württemberg*	10 753 880	31.12.2010	762 121	30.06.2011	0,07
Bayern	12 539 000	31.12.2010	1 198 759	31.12.2010	0,10
Berlin	3 460 725	31.12.2011	rd 55 000	16.12.2011	0,02
Brandenburg	2 498 000	30.09.2011	117 307	31.01.2012	0,05
Bremen	660 706	31.12.2010	21 349	05.01.2012	0,03
Hamburg	1 794 453	31.08.2011	74 165	31.12.2011	0,04
Hessen	6 067 000	31.12.2010	550 591	01.01.2011	0,09
Mecklenburg- Vorpommern **	1 642 327	31.12.2010	79 299	30.09.2011	0,05
Niedersachsen	7 918 293	31.12.2010	661 060	31.12.2011	0,08
Nordrhein- Westfalen	17 845 154	31.12.2010	1 063 419	31.12.2010	0,06
Rheinland- Pfalz	4 000 000	30.09.2011	474 592	31.10.2010	0,12
Saarland	1 014 153	31.08.2011	126 670	31.05.2011	0,12
Sachsen	4 149 477	31.12.2010	127 056	31.12.2011	0,03
Sachsen- Anhalt	2 322 848	30.06.2011	114 774	31.12.2010	0,05
Schleswig- Holstein	2 835 467	30.06.2011	232 270	31.05.2009	0,08
Thüringen	2 235 025	31.12.2010	126 539	31.12.2010	0,06

* Anzahl der Waffen, teilweise nur geschätzt

** erlaubnispflichtige Waffen im Besitz von Privatpersonen

Zu 3:

Seit Inkrafttreten der Neuregelung des Waffengesetzes sind bis zum 31. Dezember 2011 von den niedersächsischen Waffenbehörden insgesamt 14 921 Kontrollen der Aufbewahrung von Waffen und Munition durchgeführt worden, davon erfolgten 10 259 Kontrollen unangemeldet und 4 662 Kontrollen nach Terminabsprache.

Im Rahmen einer ersten Zwischenbilanzierung der Durchführung verdachtsunabhängiger Kontrollen der Aufbewahrung von Waffen und Munition im Jahr 2010 wurden von den Waffenbehörden für den Erhebungszeitraum vom 25. Juli 2009 bis 15. März 2010 insgesamt 2 248 durchgeführte Kontrollen gemeldet, davon wurden 1 513 Kontrollen unangemeldet und 735 Kontrollen nach vorheriger Terminabsprache durchgeführt.

Vom 16. März 2010 bis zum 31. Dezember 2010 wurden nochmals 4 785 Kontrollen, davon 3 202 unangemeldet und 1 583 angemeldete Kontrollen durchgeführt.

Im Jahr 2011 erfolgten insgesamt 7 888 Kontrollen, davon 5 544 unangemeldet und 2 344 angemeldete Kontrollen.

Zu 4:

Im Erhebungszeitraum vom 25. Juli 2009 bis 31. Dezember 2011 haben die Waffenbehörden in insgesamt 5 952 Fällen Kontrollversuche bei privaten Waffenbesitzern durchgeführt, bei denen die Waffenbesitzer nicht anwesend waren bzw. den Zutritt verweigert haben. In 5 866 Fällen konnten die Kontrollen wegen Abwesenheit des Waffenbesitzers nicht durchgeführt werden. In 86 Fällen verweigerte die Waffenbesitzerin bzw. der Waffenbesitzer den Zutritt. Bei den wegen Abwesenheit des Waffenbesitzers erfolglos gebliebenen Kontrollversuchen handelt es sich in 5 785 Fällen um unangemeldete und in 81 Fällen um angemeldete Kontrollen. In 1 409 Fällen erfolgte seitens der Waffenbehörden erneut eine unangemeldete Kontrolle, in 1 305 Fällen wurde ein Termin für die Kontrolle vereinbart.

Wegen Zutrittsverweigerung konnten die Behörden im Erhebungszeitraum 86 Kontrollversuche, die allesamt unangemeldet erfolgten, nicht durchführen. Zutrittsverweigerungen wurden überwiegend mit Terminkollisionen begründet. Einige Waffenbesitzerinnen bzw. Waffenbesitzer waren krankheitsbedingt nicht in der Lage, die Kontrolleure einzulassen, vereinzelt wünschten ältere Alleinstehende die Anwesenheit eines Verwandten. Grundsätzlich führten die Waffenbehörden in diesen Fällen die Kontrollen dann erneut unangemeldet (21 Fälle) oder nach Terminvereinbarung (34 Fälle) durch. In 23 Fällen erfolgte bis zum Stichtag 31. Dezember 2011 kein erneuter Überprüfungsversuch, davon verstarben zwei Waffenbesitzerinnen bevor die Behörde erneut kontrollieren konnte. In drei weiteren Fällen erübrigte sich eine erneute Kontrolle bzw. die Vereinbarung eines Termins, da die Waffen vorher zur Vernichtung abgegeben wurden.

In fünf Fällen meldeten die Waffenbehörden weitergehende Maßnahmen. So wurde ein Ermittlungs-/Strafverfahren wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz aufgrund der Überlassung der Schusswaffen an einen Nichtberechtigten eingeleitet. In einem weiteren Fall wurden die Waffen zur polizeilichen Sachfahndung ausgeschrieben, nachdem bekannt wurde, dass der Waffenbesitzer bereits vor Jahren sich der Waffen entledigt hatte. In zwei Fällen wurden Zuverlässigkeitsprüfungen eingeleitet, die jedoch nicht mehr zum Abschluss kamen, da die Waffenbesitzer die Waffen zuvor abgaben. Eine Zutrittsverweigerung führte zu der Herbeiführung eines Beschlusses des Amtsgerichts zur Sicherstellung der Waffen. Die Waffenbesitzkarte wurde wegen Unzuverlässigkeit und mangelnder persönlicher Eignung widerrufen.

Erfolgreiche Kontrollen bei Schießstätte/Vereinen/Waffengewerbe wurden von den Waffenbehörden nicht gemeldet.

Zu 5:

Im Zuge der durchgeführten Kontrollen (14 921) wurden von den Waffenbehörden insgesamt 2 610 Beanstandungen gemeldet, d. h. in diesen Fällen wurde gegen Aufbewahrungsvorschriften verstoßen.

Im Regelfall beziehen sich die Beanstandungen auf kleinere Mängel bei der Aufbewahrung von Waffen. In diesen Fällen werden die entsprechenden Beanstandungen im Regelfall in der Akte festgehalten und die Waffenbesitzer aufgefordert, den Mangel innerhalb einer gesetzten Frist zu beheben. Soweit möglich, wurden kleinere Mängel der tatsächlichen Aufbewahrung sogar noch während der Kontrolle vor Ort behoben.

Zuverlässigkeitsüberprüfungen hingegen werden in der Regel erst bei groben oder wiederholten Verstößen gegen waffenrechtliche Aufbewahrungsvorschriften eingeleitet.

Im Erhebungszeitraum vom 25. Juli 2009 bis 31. Dezember 2010 erfolgten im Rahmen der durchgeführten Kontrollen (7 033) 1 283 Beanstandungen. In 354 Fällen wurde daraufhin die Zuverlässigkeit überprüft. Dies führte in 49 Fällen zum Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis. In 162 Fällen führte die Überprüfung der Zuverlässigkeit zu keinem Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis. Bis Ende 2010 war das Verfahren in 143 Fällen noch nicht abgeschlossen. Eine Nachberichtspflicht bestand für die Behörden nicht. Somit liegen keine Zahlen oder Erkenntnisse über das Ergebnis der seinerzeit laufenden Verfahren vor.

Bei den 7 888 im Jahr 2011 durchgeführten Kontrollen ergaben sich insgesamt 1 327 Beanstandungen. Bei 111 Waffenbesitzerinnen und Waffenbesitzern wurde das Verfahren zur Überprüfung der Zuverlässigkeit eingeleitet. Dies führte in 33 Fällen zu einem Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis. In 48 Fällen führte die Überprüfung der Zuverlässigkeit zu keinem Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis. Derzeit sind 30 Verfahren noch nicht abgeschlossen.

Wegen Verstoßes gegen die Aufbewahrungsvorschriften wurden seit Inkrafttreten der Änderung des Waffengesetzes bis zum Stichtag 31. Dezember 2011 insgesamt 282 Ordnungswidrigkeiten geahndet und wegen vorsätzlichen Verstoßes gegen die Aufbewahrungsvorschriften 29 Strafverfahren eingeleitet.

Zu 6:

Diese Angaben werden von den Waffenbehörden statistisch nicht erhoben und können daher nur mit einem erheblichen Zeitaufwand ermittelt werden. Gerade vor dem Hintergrund der im Zusammenhang mit der Einführung des Nationalen Waffenregisters anfallenden zusätzlichen Arbeiten ist die Ermittlung dieser Daten derzeit nicht leistbar. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Zu 7:

Im Erhebungszeitraum vom 25. Juli 2009 bis 31. Dezember 2011 haben die Waffenbehörden bei 926 Waffenbesitzerinnen und Waffenbesitzern, anlässlich der im Rahmen der Erstkontrolle festgestellten Mängel, Nachkontrollen durchgeführt.

Im Zuständigkeitsbereich der Polizeidirektion Lüneburg waren mangels statistischer Erfassung der durchgeführten Nachkontrollen nicht alle Waffenbehörden auskunftsfähig. Dies trifft für die Polizeidirektion Braunschweig ebenfalls auf zwei Waffenbehörden zu. Davon hat eine Behörde eine Schätzung vorgenommen.

Zum überwiegenden Teil, in 721 Fällen, wurden die Mängel bis zur Nachkontrolle durch die Waffenbehörden von den Waffenbesitzern behoben. Eine Nachkontrolle konnte bisher nicht durchgeführt werden, da der Waffenbesitzer nicht angetroffen wurde. In 43 Fällen wurde ein Widerrufs- bzw. Bußgeldverfahren eingeleitet; hierin sind von einer Polizeidirektion auch Fälle berücksichtigt, bei denen aufgrund der Schwere des Mangels, der bei der Erstkontrolle festgestellt wurde, ein Widerrufs- bzw. Bußgeldverfahren eingeleitet wurde, obgleich der Mangel bis zur Nachkontrolle behoben wurde. In 169 Fällen wurden die Waffe/n und in drei Fällen die waffenrechtlichen Erlaubnis abgeben.

Polizei- direktion	Nachkontrol- len 25.07.2009 bis 31.12.2011	davon Feststellung der ordnungsgemä- ßen Aufbewahrung	bzw. Folgen der erneuten Feststel- lung der nicht ordnungsgemäßen Aufbewahrung
Braun- schweig*	146	144	1 Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis 1 Nachkontrolle erfolglos wegen Abwesenheit des Waffenbesitzers
Göttingen	413	239	169 Abgabe der Waffe 2 Festsetzung eines Bußgeldes 3 Abgabe der waffenrechtlichen Erlaubnis
Hannover**	230	208	33 Widerrufe und/oder Bußgeld
Lüneburg***	34	34	
Osnabrück	58	54	3 Festsetzungen eines Bußgeldes 1 Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis
Oldenburg	45	42	3 Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis
Gesamt **	926	721	216

* Behördeneigene Übersichten über die durchgeführten Nachkontrollen wurden in zwei Behörden nicht geführt. Bei einer dieser Behörden beruhen die Angaben auf eine Schätzung.

** In einigen der 33 Fälle wurde das Widerrufs- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren aufgrund der Schwere des Mangels eingeleitet, obgleich dieser bis zur Nachkontrolle behoben wurden.

*** Nicht alle Behörden des Zuständigkeitsbereichs der Polizeidirektion Lüneburg sahen sich in der Lage, die Fälle herauszufiltern, um die Fragen zu beantworten.

Zu 8:

In Niedersachsen hat es im Zeitraum vom 25. Juli 2009 bis 31. Dezember 2011 insgesamt 514 Waffenerlaubnistrücknahmen bzw. -widerrufe gegeben. In 368 Fällen wurde die Waffenerlaubnis wegen Unzuverlässigkeit (§ 5 WaffG) oder mangelnder persönlicher Eignung (§ 6 WaffG) des Waffenbesitzers zurück genommen oder widerrufen. In 95 Fällen wurde die Waffenerlaubnis in Ermangelung eines waffenrechtlichen Bedürfnisses (§ 8 WaffG) des Waffenbesitzers zurück genom-

men bzw. widerrufen. In 31 Fällen wurde die Waffenerlaubnis aufgrund eines Verstoßes gegen die waffenrechtlichen Aufbewahrungsvorschriften bzw. mangels Nachweis der ordnungsgemäßen Aufbewahrung zurück genommen oder widerrufen. In einem Fall wurde die Waffenerlaubnis wegen eines Betrugsversuchs des Waffenbesitzers bei dessen Waffensachkundeprüfung zurück genommen.

In 19 Fällen konnte der Grund für die Rücknahme bzw. den Widerruf nicht mehr ermittelt werden. Zudem beruhen die vorgenannten Zahlen mangels bisheriger statistischer Erfassung teilweise auf Schätzungen.

Zu 9:

Den Kommunen obliegt im Rahmen ihrer Personalhoheit die Verantwortung, die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, die im Aufgabenbereich Waffenrecht eingesetzt werden, zu Fortbildungsmaßnahmen zu entsenden. Fortbildungsveranstaltungen werden u. a. vom Niedersächsischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V. angeboten. Über weitere Seminarangebote anderer Lehrgangsträger informiert das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport die Waffenbehörden nach Kenntnislage.

Zu 10:

Der inzwischen erreichte Umfang der stichprobenartigen, verdachtsunabhängigen Kontrollen zeigt, dass die gesetzliche Regelung in Niedersachsen besonders verantwortungsvoll umgesetzt wird und die Waffenbesitzer hinsichtlich ihrer Aufbewahrungspflichten hinreichend sensibilisiert werden. Die Evaluation der Kontrollen der Aufbewahrung hat bestätigt, dass sich der ganz überwiegende Teil der Waffenbesitzer der Relevanz der ordnungsgemäßen Aufbewahrung von Waffen und Munition bewusst ist. Die geringe Zahl an Zutrittsverweigerungen sowie die geringe Zahl von geahndeten Ordnungswidrigkeiten- und eingeleiteten Strafverfahren sind hierfür ein Indiz. Die Zahl der Beanstandungen zeigt aber auch, dass die Stichprobenkontrollen intensiv fortgesetzt werden müssen, um Waffenbesitzer weiter hinsichtlich ihrer Aufbewahrungspflichten zu sensibilisieren.

Zu 11:

Eine automatisierte Auswertung der Anzahl der Besitzer von großkalibrigen Schusswaffen durch das jeweils eingesetzte Waffenverwaltungssystem ist den Waffenbehörden überwiegend nicht möglich. Auch Listen oder Übersichten werden in den meisten Waffenbehörden hierzu nicht geführt, sodass lediglich anhand von Stichprobenauswertungen Hochrechnungen erstellt wurden. Neben den Besitzern einer waffenrechtlichen Erlaubnis für die in Frage stehenden Waffen können weitere Personen die Disziplinen Großkaliberpistole/Großkaliberrevolver sowie Großkalibergewehr in Schießsportvereinen mit vereinseigenen Waffen ausüben. Es liegen keine Erkenntnisse über die Anzahl derjenigen vor, die diese Disziplin mit vereinseigenen Waffen betreiben.

Von den Waffenbehörden wurden folgende, überwiegend geschätzte, Werte gemeldet:

Polizeidirektion	Sportschützinnen und Sportschützen in Niedersachsen, die Großkaliberpistole/Großkaliberrevolver sowie Großkalibergewehr besitzen
Braunschweig	1 750
Göttingen	686
Hannover	2 170
Lüneburg	1 958
Oldenburg	2 026
Osnabrück	1 428

Zu 12:

Die Waffenbehörden geben mehrheitlich an, dass sich Angaben zur Überschreitung des Grundkontingents an Waffen von Sportschützinnen und Sportschützen weder über die eingesetzten elektronischen Waffenverwaltungssysteme ermitteln lassen noch statistische Übersichten geführt werden. Bei den gemeldeten Angaben handelt es sich daher um Schätzwerte.

Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass die Ermittlung der Kontingentüberschreitungen mit dem Bedürfnis „Sportschütze“ nahezu unmöglich ist, da ein Waffenbesitzer aufgrund verschiedener Bedürfnisgründe (Sportschütze, Jäger und/oder Altbesitzer) Waffen besitzen kann und die Erwerbgründe in der Vergangenheit nicht oder nicht eindeutig erfasst wurden. Erst seit der Einführung des neuen Waffengesetzes ist die Vorlage einer Bescheinigung des Schießsportverbandes zur Überschreitung des Grundkontingents erforderlich.

Nach den überwiegend geschätzten Werten überschreiten in Niedersachsen von den zum Stichtag 31. Dezember 2011 gemeldeten 41 837 Sportschützen 1 918 Sportschützen das Grundkontingent. Bezüglich der Waffenart haben nicht alle Waffenbehörden Angaben - auch nicht geschätzte - abgegeben.

II. Straftaten

Vorbemerkung zu den Fragen 13 bis 16:

Die in den Fragen 13 bis 16 bezeichneten Straftaten bzw. Vorfälle werden mit den dort genannten speziellen Parametern nicht bei den niedersächsischen Polizeidienststellen im Vorgangsbearbeitungssystem erfasst. Insoweit können diese Fragen lediglich allgemein, nicht jedoch im Sinne der speziellen Fragestellung beantwortet werden.

Zu 13 und 14

Die Erfassungskriterien der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) lassen eine konkrete Beantwortung im Sinne der Fragestellung nicht zu, da keine Untergliederung in legalen und illegalen Waffenbestand vorgenommen wird. Die Meldeverpflichtungen beziehen sich auf Waffendelikte im Allgemeinen. Das heißt, auch Straftaten, bei denen illegale Waffen genutzt werden, oder das „Abhandkommen“ registrierter und damit legaler Waffen sind Bestandteil des Meldeaufkommens.

Die Erfassung innerhalb der PKS als „Straftaten gegen das Waffengesetz“ erfolgt unabhängig von der Registrierung als „Straftat unter Verwendung einer Schusswaffe“.

In Niedersachsen ist laut PKS folgende Anzahl von „Straftaten gegen das Waffengesetz“ (Deliktschlüssel 7262) registriert worden:

2006 = 3 178 Fälle,
2007 = 3 193 Fälle,
2008 = 3 184 Fälle,
2009 = 4 438 Fälle,
2010 = 4 056 Fälle,
2011 = 3 114 Fälle.

Daneben wurde folgende Anzahl von „Straftaten gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz“ (Deliktschlüssel 7263) erfasst:

2006 = 44 Fälle,
2007 = 48 Fälle,
2008 = 43 Fälle,
2009 = 49 Fälle,
2010 = 67 Fälle,
2011 = 44 Fälle.

In der PKS wird in der Kategorisierung „Straftat unter Verwendung einer Schusswaffe“ nur zwischen „mit Schusswaffe gedroht“/„mit Schusswaffe geschossen“ und „mit Schusswaffe mitgeführt“ differenziert. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass unter den Begriff „Schusswaffen“ sowohl scharfe Waffen als auch Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (sogenannte Gas- und Alarmwaffen) subsumiert werden.

mit Schusswaffe gedroht	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Straftaten gegen das Leben	4	5	2	2	3	5
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	10	8	9	8	10	8
Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	969	990	950	943	931	837
Diebstahl gesamt	0	0	0	0	0	0
Vermögens- und Fälschungsdelikte	0	0	0	0	0	0
Sonstige Straftatbestände (StGB)	23	38	32	70	50	35
Strafrechtliche Nebengesetze	1	1	1	0	1	0
	1 007	1 042	994	1 023	995	885

mit Schusswaffe geschossen	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Straftaten gegen das Leben	15	21	10	27	13	16
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	0	0	1	0	1	1
Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	231	240	234	254	206	181
Diebstahl gesamt	0	0	0	0	0	0
Vermögens- und Fälschungsdelikte	0	0	0	0	0	0
Sonstige Straftatbestände (StGB)	119	241	297	432	283	286
Strafrechtliche Nebengesetze	4	3	112	336	301	313
	369	505	654	1 049	804	797

Schusswaffe mitgeführt	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Straftaten gegen das Leben	1	2	3	4	3	3
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	8	47	18	34	34	20
Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	371	402	463	659	519	464
Diebstahl gesamt	185	283	339	466	442	327
Vermögens- und Fälschungsdelikte	225	324	306	516	447	304
Sonstige Straftatbestände (StGB)	297	428	478	656	629	503
Strafrechtliche Nebengesetze	1 016	1 132	1 068	1 003	909	662
	2 103	2 618	2 675	3 338	2 983	2 283

Zu 15 und 16

Statistische Angaben im Sinne der Fragestellung liegen jeweils nicht vor.

Zu 17:

Durch die im Waffenrecht am 25. Juli 2009 in Kraft getretene und bis zum 31. Dezember 2009 befristete Amnestieregelung sollte Besitzern illegaler Waffen ein Anreiz gegeben werden, einen Weg aus der Illegalität zu finden. Von August bis Dezember 2009 sind daraufhin in Niedersachsen 2 637 illegale Waffen abgegeben worden. Hinzu kommen 14 399 abgegebene legale Waffen, so dass insgesamt von August bis Dezember 2009 17 036 Waffen aus Privathaushalten freiwillig abgegeben wurden.

Der gesetzlichen Amnestie war nach dem Amoklauf von Winnenden eine Initiative des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vorausgegangen. Diese hatte zum Ziel, Waffenbesitzern bereits vor der sich abzeichnenden Einführung der bundesweiten Amnestieregelung zu er-

möglichen, ihre Waffen bei Waffenbehörden und Polizeidienststellen kostenlos abzugeben. Von März bis Juli 2009 wurden in Niedersachsen aufgrund dieser Initiative bereits 9 572 Waffen abgegeben, 714 dieser Waffen waren illegal.

Insgesamt sind nach dem Amoklauf in Winnenden in Niedersachsen damit bei den Waffenbehörden und Polizeidienststellen aus privaten Haushalten freiwillig 26 608 Waffen abgegeben worden. 3 351 dieser Waffen befanden sich im illegalen Besitz.

Zu 18:

Der Niedersächsischen Landesregierung ist ausnahmslos daran gelegen, alle im Rahmen der gesellschaftlichen Diskussion um das Waffenrecht vorgeschlagenen Maßnahmen, die zur Verbesserung der Sicherheit unseres Landes dienen könnten, zu prüfen. Daher nimmt die Landesregierung auch die Forderung des Bundes Deutscher Kriminalbeamter sowie einiger Opferverbände nach einem generellen Verbot für den privaten Besitz großkalibriger Handfeuerwaffen sehr ernst.

Nach Auffassung der Landesregierung ist für die Gewährleistung der Sicherheit unseres Landes vor allem die stetige Durchführung der waffenrechtlichen Kontrollen durch die Waffenbehörden, die regelmäßige Überprüfung der Zuverlässigkeit der Waffenbesitzer sowie die konsequente Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten mit waffenrechtlichem Zusammenhang ausschlaggebend. Waffenrechtliche Vorschriften, die eben dies gewährleisten, existieren bereits und machen das deutsche Waffenrecht damit zu einem der restriktivsten weltweit. Mögliche Veränderungen des Waffenrechts gilt es daher unter besonderer Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu eruieren.

Ob ein generelles Verbot von großkalibrigen Handfeuerwaffen in Privatbesitz in diesem Zusammenhang automatisch einen Sicherheitsgewinn bedeutet, erscheint fraglich. So mag zwar vermutlich die Anzahl der Waffen- und Waffenbesitzer durch ein solches Verbot kurzfristig sinken. Allerdings ist ebenso zu vermuten, dass sich der überwiegende Teil der dann ehemaligen Besitzer großkalibriger Waffen alsbald ersatzweise mit erlaubten kleinkalibrigen Waffen ausstatten wird. Damit würde das besagte Verbot langfristig nur zum Entfallen einer Kaliberart, nicht jedoch zu einer Reduzierung des privaten Waffenbestandes in Deutschland führen. Dass hierdurch ein erheblicher Sicherheitsgewinn für die Bevölkerung unseres Landes entsteht, ist daher eher zu bezweifeln.

III. Neuregelungen

Zu 19:

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) hat am 27. Mai 2010 ihre Arbeitskreise I und II beauftragt, einen Erfahrungsbericht über die gesetzliche Verschärfung des Waffenrechts zu erstellen und diesen bis zu ihrer Herbstkonferenz 2011 vorzulegen. Zur Evaluierung wurde eine Expertengruppe eingesetzt, in der Waffenrechtsreferenten, Mitarbeiter der Waffenverwaltung und der Polizei vertreten waren. Dazu zählten auch vier niedersächsische Bedienstete (darunter jeweils ein Vertreter der Polizeidirektionen und der unteren Waffenbehörden sowie zwei Vollzugsbeamte).

Die Evaluierung umfasst vor allem die Änderungen des Waffengesetzes vom 17. Juli 2009. Darüber hinaus wurden grundsätzliche Probleme des Waffengesetzes in die Evaluierung einbezogen. In die Erhebung waren insgesamt 86 der 575 deutschen Waffenbehörden einbezogen, darunter 16 niedersächsische Waffenbehörden.

Der Vorsitzende der Expertengruppe hat die Ergebnisse der Evaluierung mit Bericht vom 21. November 2011 der IMK vorgelegt. Damit liegt nun erstmals eine umfassende Erhebung und Auswertung zum gegenwärtigen Vollzug des Waffenrechts vor.

Im Ergebnis hat sich nach Auffassung der Expertengruppe die Mehrheit der untersuchten Änderungen des Waffengesetzes in den Jahren 2008 und 2009 in der Vollzugspraxis zwar in unterschiedlichem Umfang, jedoch im Grundsatz bewährt.

Zu 20:

Nach Auffassung der Niedersächsischen Landesregierung hat sich die Mehrheit der Änderungen des Waffengesetzes in den Jahren 2008 und 2009 in der Vollzugspraxis grundsätzlich bewährt. Die Niedersächsische Landesregierung schließt sich damit weitgehend der Auffassung der von der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder eingesetzten Expertengruppe an.

Allerdings besteht nach Auffassung der Niedersächsischen Landesregierung innerhalb des geltenden Waffenrechts zum Teil auch Bedarf für Nachjustierungen. Beispielhaft in diesem Zusammenhang ist die erst vor Kurzem seitens des Niedersächsischen Ministers für Inneres und Sport vorgeschlagene Ergänzung des § 5 Abs. 5 Waffengesetz um eine Regelanfrage der Waffenbehörden zur Einholung von Informationen bei den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder. Zielsetzung dieser Initiative ist es, den Waffenbesitz von Extremisten, insbesondere Rechtsextremen, so weit wie möglich zu unterbinden.

Darüber hinaus gilt es für den Gesetzgeber allgemein, den Vollzug der geltenden waffenrechtlichen Regelungen weiterhin wachsam im Blick zu behalten, um rechtzeitig auf aktuelle Entwicklungen reagieren zu können, soweit dies erforderlich ist.

Zu 21:

Nach Maßgabe der EU-Waffenrichtlinie (91/477/EWG) haben die EU-Mitgliedstaaten bis spätestens 31. Dezember 2014 ein computergestütztes Waffenregister einzuführen. § 43 a des Waffengesetzes (WaffG), der die Richtlinie in nationales Recht umsetzt, schreibt vor, dass in Deutschland das Nationale Waffenregister (NWR) bereits bis spätestens 31. Dezember 2012 zu errichten ist.

Das NWR führt erstmalig in einem zentralen Register den Datenbestand der deutschen Waffenverwaltungen zusammen. Nutzer des NWR sind die Behörden des Bundes und der Länder, die mit dem Vollzug des Waffenrechts beauftragt sind. Daneben bietet das NWR aber auch den Polizeien von Bund und Ländern eine sichere Tatsachengrundlage für die polizeiliche Lagebeurteilung und die Bewältigung entsprechender Einsatzlagen.

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder hat eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe (BL AG NWR) mit der Errichtung des NWR beauftragt, in der auch Niedersachsen vertreten ist.

Die BL AG NWR hat das Projekt NWR bis dato insgesamt weit vorangetrieben. Das Projekt liegt derzeit innerhalb des festgelegten Zeitplans. Eine besondere Herausforderung des Projekts besteht darin, dass die zu regelnde fachliche Materie und technische Umsetzung einerseits sowie die hierfür zukünftig geltenden Normen andererseits zeitlich parallel entwickelt werden.

Das NWR besteht aus der Zentralen Komponente (ZK) mit dem Zentralen Waffenregister sowie den örtlichen Waffenverwaltungssystemen (ÖWS) in den örtlichen Waffenbehörden, die über Verwaltungsnetze mit der Zentralen Komponente verbunden werden und mittels des Standards XWaffe mit der Zentralen Komponente Nachrichten austauschen. Die Nutzer des NWR werden dabei durch die Fachliche Leitstelle NWR unterstützt. (siehe hierzu im Detail Antwort zu Frage 22).

Die Arbeit der Projektgruppe war und ist darauf ausgerichtet, die Elemente der vorgenannten Struktur des NWR zu realisieren bzw. auf die Inbetriebnahme des NWR vorzubereiten:

Im Einzelnen ist hierzu Folgendes anzuführen:

- Im Bundesverwaltungsamt, der registerführenden Stelle, wurde die Realisierung der Zentralen Komponente vorangetrieben.
- Mit Unterstützung der BL AG NWR haben die ÖWS-Anbieter die Entwicklung NWR-konformer Produkte aufgenommen.
- Die Fachliche Leitstelle NWR konnte zum 1. Januar 2012 ihren Betrieb aufnehmen.

- Mit intensiver Unterstützung der Innenressorts der Länder sowie der BL AG NWR haben die örtlichen Waffenbehörden damit begonnen, die Voraussetzungen für den Betrieb des NWR in ihrem Bereich zu schaffen. Der Stand der Vorbereitungen in den Waffenbehörden wird von den Innenressorts der Länder fortlaufend überprüft.
- Durch eine eingesetzte Expertengruppe wurde ein technisches Grobkonzept für eine polizeiliche Webanwendung zur Abfrage im NWR erstellt.
- Es wurden Maßnahmen getroffen, um die IT-Sicherheit der einzelnen Komponenten sowie des Gesamtsystems sicherzustellen. Ein Schwerpunkt lag dabei auf der Unterstützung der Waffenbehörden in diesem Aufgabenbereich.
- Die Anbindung der örtlichen Waffenbehörden an Verwaltungsnetze, die den Zugang zur Zentralen Komponente ermöglichen, wurde geprüft.
- Die Übernahme der lokalen Datenbestände in die Zentrale Komponente im Rahmen der Erstbefüllung wurde weiter vorbereitet.
- Als gesetzliche Grundlage für die Errichtung und den Betrieb des NWR wurde der Entwurf eines Errichtungsgesetzes sowie einer Durchführungsverordnung erarbeitet und in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht. Das laufende Gesetzgebungsverfahren wird von der BL AG NWR weiter begleitet. Es ist geplant, dass das Errichtungsgesetz und die Durchführungsverordnung im Juli 2012 in Kraft treten.

Hinsichtlich der Vorbereitung der niedersächsischen Waffenbehörden auf die Einführung des NWR wird auf die Beantwortung der Frage 22 verwiesen.

Zu 22:

Der Erfolg des Nationalen Waffenregisters (NWR) hängt wesentlich davon ab, dass die örtlichen Waffenbehörden in ihrem Bereich die Voraussetzungen geschaffen haben, die zur Inbetriebnahme des NWR erforderlich sind. Die Niedersächsische Landesregierung legt daher ein besonderes Gewicht darauf, die Waffenbehörden bei der Vorbereitung auf die Einführung des NWR zu unterstützen.

Die Unterstützung der Waffenbehörden erfolgt durch verschiedenste Instrumente. So wurde zunächst von der BL AG NWR, an der Niedersachsen seit ihrer Gründung beteiligt ist, ein umfassendes System von Informationsmaterialien und Arbeitshilfen entwickelt, das die Waffenbehörden unterstützt.

Zugleich hat das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport die niedersächsischen Waffenbehörden fortwährend durch eine Vielzahl ausführlicher Informationsschreiben über den Sachstand der Planung und die auf kommunaler Ebene vorzunehmenden Schritte informiert. Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport plant zudem die Durchführung einer Informationsveranstaltung für alle niedersächsischen Waffenbehörden, die am 30. Mai 2012 in Nienburg stattfinden soll.

Überdies hat die sogenannte Fachliche Leitstelle NWR zum 1. Januar 2012 ihren Betrieb aufgenommen. Die Fachliche Leitstelle NWR ist ein zentrales Instrument zur Unterstützung der Waffenbehörden sowohl während der Einführung als auch im laufenden Betrieb des NWR. Die Fachliche Leitstelle steht den Waffenbehörden, den Polizeidienststellen und weiteren berechtigten NWR-Nutzern bei allen fachlichen Fragen mit Bezug auf das NWR beratend zur Seite. Zur Errichtung der fachlichen Leitstelle wurde eine Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und allen 16 Ländern getroffen. Niedersachsen beteiligt sich an der Finanzierung der Fachlichen Leitstelle mit rund 80 000 Euro pro Jahr.

IV. Illegale Waffen

Zu 23:

Mit den zur Verfügung stehenden Recherchemöglichkeiten sind keine verlässlichen Aussagen zu der Anzahl von illegalen Waffen in Niedersachsen möglich.

Der Kriminalpolizeiliche Meldedienst (KPMd) und die Erfassungsmodalitäten der PKS erlauben im Deliktsfeld Waffenkriminalität keine gezielte Suche und Analyse in Bezug auf den mutmaßlichen Bestand von illegalen Waffen. Die Meldeverpflichtungen beziehen sich auf Waffendelikte im Allgemeinen. Auch wenn illegale Waffen im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen das Waffengesetz oder im Zusammenhang mit anderen Delikten eine Rolle spielen und die bestehende Meldeverpflichtung eingehalten wurde, kann aufgrund der dem Landeskriminalamt Niedersachsen gemeldeten Sachverhalte gleichwohl nicht valide auf den allgemeinen Bestand von illegalen Waffen in Niedersachsen geschlussfolgert werden.

Gleiches gilt hinsichtlich der Herkunft und Vertriebsstrukturen von illegalen Waffen. Zwar sehen die Richtlinien für den Nachrichtenaustausch bei Waffensachen bei illegalen Waffen im Rahmen von Sofortmeldungen eine sehr frühe Bedienung des Meldedienstes vor. Sehr häufig liegen in dieser Phase der Ermittlungen aber noch keine Erkenntnisse über Herkunft oder Vertriebsstrukturen dieser Waffen vor. Sofern sich diese verdeckten Handelswege überhaupt nachvollziehen lassen, bedarf es hierzu langwieriger und aufwendiger Recherchen durch die sachbearbeitende Dienststelle. Allgemein ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass das Bundeskriminalamt (BKA) im Bundeslagebild Waffenkriminalität 2010 zu den Vertriebsstrukturen von illegalen Waffen darauf hinweist, dass weiterhin ein erheblicher Teil der in Deutschland sichergestellten illegalen Waffen aus Produktionsstätten außerhalb der EU-Staaten stammen und über unbekannte Vertriebswege nach Deutschland gelangt. In Niedersachsen sind bezüglich der Vertriebswege von illegalen Waffen lediglich Einzelfälle bekannt, die jedoch kein valides Gesamtbild ergeben.

Zu 24:

Eine verlässliche Aussage zur Anzahl illegaler Waffen wird sowohl für Niedersachsen als auch bundesweit zu keinem denkbaren Zeitpunkt möglich sein. Illegale Waffen werden naturgemäß bei keiner staatlichen Stelle registriert. Zudem vermag keine Erhebungsmethode in diesem Zusammenhang auch nur ansatzweise belastbare Ergebnisse liefern.

Mithilfe des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes (KPMd) und den Erfassungsmodalitäten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) kann lediglich äußerst vage auf den mutmaßlichen Bestand von illegalen Waffen in Niedersachsen geschlossen werden. Vereinzelt Fälle ergeben jedoch noch kein Gesamtbild, aus dem sich rechnerisch ein Grundbestand von illegalen Waffen ableiten ließe.

Mit der Umorganisation der Polizei des Landes Niedersachsen im Jahr 2004 wurde die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Straftaten nach dem Waffengesetz und dem Kriegswaffenkontrollgesetz den Zentralen Kriminaldiensten, Fachkommissariate 1, der Polizeiinspektionen übertragen. Waffendelikte, die Bezüge zur Organisierten Kriminalität oder zu überörtlichen Bandenstrukturen aufweisen, werden durch die Zentralen Kriminalinspektionen und das Landeskriminalamt bearbeitet. Dadurch wird in diesen Fällen sichergestellt, dass durch spezialisierte Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter eine qualifizierte und intensive Strafverfolgung unter Ausschöpfung des rechtlichen Instrumentariums gewährleistet wird. Hierfür hat die Niedersächsische Landesregierung hinreichend Sorge getragen.

Zu 25:

Das Waffengesetz wurde zuletzt im Jahr 2009 umfassend geändert. Das deutsche Waffenrecht gilt nicht erst seitdem als eines der repressivsten weltweit. Für qualifizierte Straftaten nach dem Waffengesetz und dem Kriegswaffenkontrollgesetz enthält die Strafprozessordnung im hinreichenden Umfang gesetzliche Grundlagen für die erforderlichen offenen und verdeckten Ermittlungsmaßnahmen der Strafverfolgungsbehörden. Auch die Errichtung des Nationalen Waffenregisters wird zur Bekämpfung des illegalen Waffenhandels beitragen. Die geltenden gesetzlichen Regelungen werden daher von der Niedersächsischen Landesregierung im Grundsatz als ausreichend angesehen.

Gleichwohl gilt es für den Gesetzgeber, den Vollzug des geltenden Waffenrechts wachsam und durchgehend im Blick zu behalten, um rechtzeitig auf aktuelle Entwicklungen reagieren zu können. Gerade im Hinblick auf die schrecklichen Ereignisse um die sogenannte Zwickauer Terrorzelle besteht durchaus weiterer Bedarf für Modifizierungen innerhalb des geltenden Waffenrechts. Hierbei gilt es, alle rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um den Waffenbesitz insbesondere von Rechtsextremisten so weit wie möglich einzudämmen. Eine dieser Möglichkeiten ist beispielsweise

die seitens des Niedersächsischen Ministers für Inneres und Sport vorgeschlagene Ergänzung des § 5 Abs. 5 Waffengesetz um eine Regelanfrage der Waffenbehörden zur Einholung von Informationen bei den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder.

V. Waffenlagerung und Waffenverkäufe

Zu 26:

Im Zeitraum ab 2002 sind insgesamt sieben Pistolen H&K P 7, eine Pistole H&K P 2000 und drei Signalpistolen aus dem Waffenbestand der Polizei als Verlust gemeldet worden. Davon ist in zwei Fällen von einem Diebstahl auszugehen. Eine der entwendeten Pistolen P 7 wurde wieder aufgefunden.

Zu 27:

Die bestehenden Aufbewahrungspflichten werden als ausreichend angesehen. Die Aufbewahrung und Sicherungspflichten von Waffen im dienstlichen Bereich sind durch Erlass festgelegt. Diese Regelungen gehen über die waffengesetzlichen hinaus. Sie schreiben u. a. Aufbewahrungsbehältnisse und Sicherungen unter Beachtung von Waffenart und Anzahl in Abhängigkeit von der Beaufsichtigungsmöglichkeit ständig besetzter und nicht ständig besetzter Dienststellen vor. Die Aufbewahrung von dienstlichen Waffen im privaten Bereich richtet sich nach den Vorschriften des Waffengesetzes.

Zu 28:

Seit Juni 2009 wurden keine Waffen verkauft und somit auch keine Erlöse erzielt.

Zu 29:

Es wurden seitdem keine Waffen aus dem Bestand der Polizei an Polizeibeamte veräußert.

VI. Produzenten von Waffen im Sinne des Waffengesetzes

Zu 30:

Nach einer Befragung der für die Erteilung von Waffenherstellungserlaubnissen in Niedersachsen zuständigen Waffenbehörden sind in Niedersachsen 22 Betriebe genehmigt, die über eine Waffenherstellungserlaubnis verfügen.

Übersicht	
Ort	Anzahl Betriebe
Salzhausen	3
Oldenburg	2
Rotenburg (LK)	2
Cadenberge	1
Celle	1
Freden (Leine)	1
Hanstedt	1
Hildesheim	1
Himbergen	1
Hohenhameln	1
Itterbeck	1
Lüchow-Dannenberg (LK)	1
Lüneburg	1
Osnabrück	1
Tostedt	1
Winsen (Luhe)	1
Wolfsburg	1
Wrestedt	1

Die Zahl der Mitarbeiter ist bei den Waffenbehörden nicht registriert. Wenn bekannt, wurde durchgängig mitgeteilt, dass es sich um Kleinbetriebe handelt, die als Einzelunternehmen mit einer Person oder mit Teilzeitbeschäftigten arbeiten.

In der ganz überwiegenden Mehrzahl handelt es sich um Büchsenmacher (Handwerk). Der Schwerpunkt liegt auf der Herstellung von Jagdwaffen.

Über industrielle Produktion wurde nicht berichtet. Umsatzzahlen sind den Waffenbehörden nicht bekannt.

Zu 31:

Die Käufer von Waffen sind durch den Hersteller/Händler in Waffenhandelsbüchern festzuhalten. Zur Vermeidung unverhältnismäßigen Aufwandes wurde eine umfassende, landesweite Erhebung nicht vorgenommen, insbesondere weil es sich bei der Herstellung von Waffen in niedersächsischen Betrieben - wie schon unter Frage 30 ausgeführt - um Einzelstückanfertigungen und dabei in erster Linie um Jagdwaffen handelt.

Die Landesregierung hat darüber hinaus das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zu der Frage 31 beteiligt, weil dieses für die Kontrolle des Handels und der Ausfuhr von Kriegswaffen zuständig ist. Von dort wurde mitgeteilt:

„Im Rahmen von Ausfuhrgenehmigungsverfahren findet keine Erfassung der deutschen Herstellungsorte der jeweils in Frage stehenden Güter statt.

Anträge auf Ausfuhrgenehmigungen von sonstigen Rüstungsgütern werden im jeweiligen Einzelfall nach sorgfältiger Abwägung vor allem der außen-, sicherheits- und menschenrechtspolitischen Argumente entschieden. Die Leitlinien für die Genehmigungsbehörden bilden die ‚Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern‘ vom 19. Januar 2000 und der ‚Gemeinsame Standpunkt der EU betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern‘ vom 8. Dezember 2008.“